

Statuten des Vorarlberger Waldvereins

I.

Name, Zweck, Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Vorarlberger Waldverein“ und hat seinen Sitz in Dornbirn.

§ 2 Zweck und Tätigkeiten des Vereins

Der Verein ist überparteilich, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Der Vorarlberger Waldverein setzt sich zum Ziele,

- eine waldfreundliche Gesinnung zu fördern und den Waldschutzgedanken zu wecken,
- eine naturgemäße, gesamtwirtschaftlich vorteilhafte Waldbewirtschaftung unter Bedachtnahme auf Natur- und Landschaftsschutz und den Naturschutzgedanken im Land Vorarlberg durch Wort und Schrift zu fördern
- sowie die Interessen einer naturnahen Waldbewirtschaftung zu vertreten.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch:

- Aufklärung und Beratung durch Versammlungen, Vorträge, Tagungen, Presse und Rundfunk;
- Veranstaltung von Lehrwanderungen und Kursen;
- Beratung und Begutachtung zu forstrechtlichen, forstpolitischen und forstwirtschaftlichen Fragen.

Der Verein Vorarlberger Waldverein ist ein Fachverband der Landwirtschaftskammer Vorarlberg im Sinne des § 24 Landwirtschaftskammergesetz (LGB Nr.59/1995 i. d. g. F.). In diesem Zusammenhang räumt der Verein „Vorarlberger Waldverein“ der Landwirtschaftskammer Vorarlberg das Aufsichtsrecht gemäß § 24 Abs. 3 ein.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein umfasst ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die bereit sind, an der Arbeit des Waldvereines aktiv mitzuarbeiten. Fördernde Mitglieder des Vereines können physische oder juristische Personen werden, die bereit sind, die Vereinstätigkeit mit Förderungsbeiträgen zu unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern des Vorarlberger Waldvereines können Personen ernannt werden, die sich um den Vorarlberger Wald besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben:

- als ordentliches Mitglied durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen;
- als förderndes Mitglied durch schriftliche Erklärung mit Verpflichtung zur Leistung eines Förderungsbeitrages;
- als Ehrenmitglied durch Ernennung auf Grund eines Vollversammlungsbeschlusses.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch den Tod oder bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
- durch schriftliche Austrittserklärung,
- durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann wegen satzungswidrigen oder dem allgemeinen Interesse des Vereines zuwiderlaufenden Verhaltens und wegen Beitragsrückstandes trotz zweimaliger Mahnung durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht.

Ehrenmitglieder haben das aktive Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen und Veranstaltungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele zu fördern, die vorgeschriebenen Leistungen, insbesondere die Mitgliedsbeiträge, an den Verein zu erbringen, die Satzungen zu beachten, den Beschlüssen der Vereinsorgane zu entsprechen.

Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaftsrechte und Pflichten durch die hiezu bestellten Bevollmächtigten aus.

Mitglieder des Vorarlberger Waldvereines können nach Bedarf Ortsgruppen bilden, der Ausschuss ernennt die Ortsgruppensprecher und deren Team für die Dauer der Ausschussperiode.

§ 7 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Vollversammlung festgesetzt wird,
- Zuwendungen von dritter Seite,
- sonstige Einnahmen.

II.

Verwaltung des Vereines

§ 8 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind die Vollversammlung, der Ausschuss, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Vollversammlung

- Die ordentliche Vollversammlung findet regelmäßig einmal im Jahr statt.
- Außerordentliche Vollversammlungen werden abgehalten über Beschluss des Vorstandes sowie über Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder. Die Mitglieder haben das Begehren unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beim Obmann schriftlich einzubringen.
- Die Vollversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Vollversammlung ist bei satzungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen können schriftlich oder per Handzeichen vorgenommen werden. Andere Abstimmungen erfolgen offen durch Erheben der Hand. Über Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden ist zum betreffenden Punkt schriftlich abzustimmen.

§ 10 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung ist zuständig:

- a) für die Wahl der Vereinsorgane,
- b) zur Genehmigung von Tätigkeitsberichten und Rechnungsabschlüssen sowie zur Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsleger,

- c) zur Beschlussfassung über Anträge des Ausschusses, Vorstandes und Anträge aus dem Kreise der Mitglieder,
- d) zur Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) zu Satzungsänderungen,
- g) zur Auflösung des Vereines und Verfügung über das Vereinsvermögen.

§ 11 Ausschuss

Die Vollversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern den Vereinsausschuss. Der Vereinsausschuss besteht aus mindestens 15 Mitgliedern. Im Ausschuss sollen alle sachlichen und örtlichen Gruppen der Mitglieder möglichst vertreten sein. Der Ausschuss kann beratende Experten beiziehen.

Die Funktionsperiode der Ausschussmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Beendigung der Funktion kann durch schriftliche Erklärung des Organs oder Beschluss der Vollversammlung erfolgen.

§ 12 Beschlussfassung und Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Dem Ausschuss obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes und des Obmannes,
- b) die Festsetzung der Tagesordnung und Vorlage der Anträge zur Vollversammlung,
- c) die inhaltliche Schwerpunktsetzung für die Jahresprogramme,
- d) die Zustimmung zu Grundsatzfragen und größeren Projekten, wenn sie Verpflichtungen auslösen (z.B. Bankgarantie, Zusatzaufwendungen der Geschäftsführung usw.),
- e) die Ernennung der Ortsgruppensprecher und deren Team sowie
- f) die Bestellung der Geschäftsführung.

§ 13 Vorstand

Der Ausschuss wählt aus seinem Kreis den Vorstand des Vereines, bestehend aus Obmann, einem Stellvertreter, dem Kassier und zwei weiteren Mitgliedern. Nach Bedarf kann ein erweiterter Vereinsvorstand gebildet werden. Der Vorstand kann beratende Experten beiziehen.

Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine vorzeitige Beendigung der Funktion kann durch schriftliche Erklärung des Organs oder Beschluss der Vollversammlung erfolgen.

§ 14 Beschlussfassung und Aufgaben des Vorstandes

Der Vereinsvorstand ist zur Durchführung aller nicht einem anderen Organ übertragenen Vereinsgeschäfte zuständig. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Dem Vorstand obliegen insbesondere die inhaltliche und organisatorische Abstimmung und Konkretisierung von Themenschwerpunkten.

§ 15 Aufgaben des Obmanns

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er beruft die Vollversammlungen, Ausschusssitzungen und Vorstandssitzungen ein und führt in diesen Organen den Vorsitz. Ihm obliegt auch die Erfüllung der Informationspflicht gegenüber den Mitgliedern i.S. des § 20 VereinsG (Information über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines in der Vollversammlung).

§ 16 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besorgt die Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsorgane, die kaufmännische und finanzielle Verwaltung, die Mitgliederbetreuung und versieht in den Vereinsorganen die Funktion eines Schriftführers. Nach Bedarf wird die Geschäftsführung in Gremien entsendet und vertritt den Waldverein.

§ 17 Aufzeichnungen, Urkunden

Über alle Sitzungen der Vollversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes hat der Geschäftsführer oder ein besonders bestellter Schriftführer Protokolle zu führen, die nebst Ort und Zeit und einer Auflistung der Anwesenden die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse zu enthalten haben. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom jeweiligen Schriftführer zu bestätigen und der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Urkunden, durch die Verpflichtungen für den Verein entstehen oder bestätigt werden, zeichnet der Obmann gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 18 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier hat dafür zu Sorgen, dass die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Er hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für laufende Aufzeichnungen der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen (Rechnungs- und Kassaführung, Inventar). Er kann diese Aufgaben in Abstimmung mit dem Obmann an die Geschäftsführung delegieren.

Am Ende des Verwaltungsjahres hat der Kassier die Jahresrechnung (Einnahmen-Ausgabenrechnung, Vermögensübersicht) aufzustellen und dem Ausschuss zur Beschlussfassung und Vorlage an die Vollversammlung vorzulegen.

§ 19 Rechnungsprüfer

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemässheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Kassier hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Urkunden vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben bei anstandslosem Prüfungsergebnis die Entlastung der Organe zu beantragen.

§ 20 Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Die Streitparteien wählen je einen Schiedsrichter und die Schiedsrichter bestellen einen Obmann. Bei der Auswahl ist auf die Unbefangenheit der Schiedsrichter zu achten.

§ 21 Auflösung des Vereins / Verwertung des Vermögens

Die Auflösung des Vereines kann durch eine zu diesem besonderen Zweck einberufene Vollversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Mit der Auflösung ist gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

Statuten gemäß dem Beschluss der Vollversammlung vom 15. März 2024.